

TOP 4.a Bauantrag Umbau einer Betriebsleiterwohnung, Verloher Kirchweg 101

Der landwirtschaftliche Betrieb am Verloher Kirchweg 101 hat den Umbau und geringfügige Erweiterung eines landwirtschaftlichen Gebäudes in eine Betriebsleiterwohnung beantragt. Die baurechtliche Einschätzung erfolgt als privilegiertes Vorhaben nach § 35 (1), Ziffer 1 BauGB.

Mit dem Vorhaben soll eine Fläche von ca. 25 qm neu versiegelt werden. Der Eingriff erfolgt in intensiv genutzte Gartenflächen, stellt jedoch eine Vollversiegelung dar. Daher ist mit dem Bauherrn abgestimmt eine gleichgroße Fläche innerhalb der Hofstelle zu entsiegeln.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt unter der Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen dem Bauantrag zuzustimmen:

- Entsiegelung einer Fläche in der Größenordnung der Neuversiegelung.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 4.b Bauantrag Erweiterung einer Feldscheune, Verloher Kirchweg 101

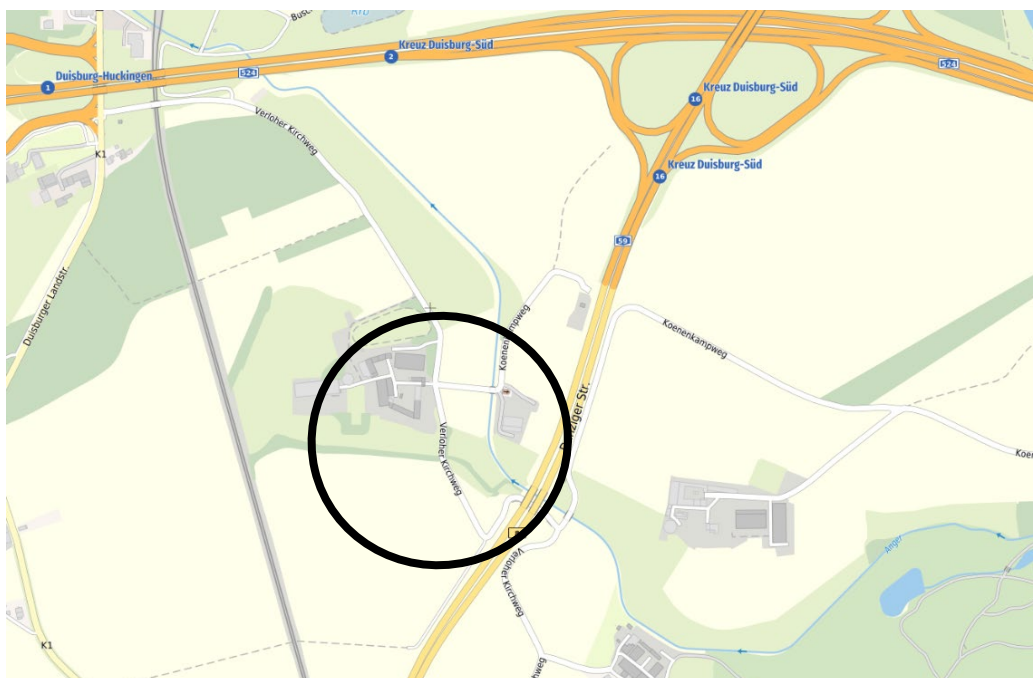
Der landwirtschaftliche Betrieb am Verloher Kirchweg 101 hat die Erweiterung der im Jahr 2010 genehmigten landwirtschaftlichen Halle beantragt (vgl. TOP 4.a vom 31.05.2010). Die baurechtliche Einschätzung erfolgt als privilegiertes Vorhaben nach § 35 (1), Ziffer 1 BauGB.

Die vorhandene Halle soll nach Norden um ca. 170 qm erweitert werden und primär als offenes Stroh- und Heulager dienen. Die Halle wird auf den mit dem damaligen Bauantrag genehmigten teilversiegelten Flächen errichtet. Mit dem Bauherrn ist abgestimmt eine Fläche die der Größe der Mehrversiegelung entspricht innerhalb der Hofstelle zu entsiegeln.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt unter der Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen dem Bauantrag zuzustimmen:

- Entsiegelung einer Fläche in der Größenordnung der Neuversiegelung.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 4.c Bauantrag Errichtung einer zweiten Reithalle „Dorper Weg 22“

Der landwirtschaftliche Pensionspferdebetrieb beabsichtigt, eine zweite Reithalle inkl. 20 Stallboxen, Putzgang und Futterlager zu errichten (ca. 1960 qm). Angrenzend an die Stallboxen ist jeweils ein 12 qm großer, geschotterter Freilauf (Paddock) vorgesehen (230 qm). Im Südosten wird eine neue Zufahrt erforderlich (60 qm).

Mit dem Vorhaben geht insgesamt eine Neuversiegelung von 2250 qm einher. Für die Herstellung des Untergrundes muss Boden angeschüttet werden. Die für das Vorhaben benötigte Fläche ist derzeit Dauergrünland (Pferdeweide). Zur Kompensation des Vorhabens und aufgrund des gesetzlichen Dauergrünlandsschutzes ist vorgesehen, auf einer westlich des Vorhabens gelegenen Ackerfläche auf 4500 qm Ersatzgrünland anzulegen.

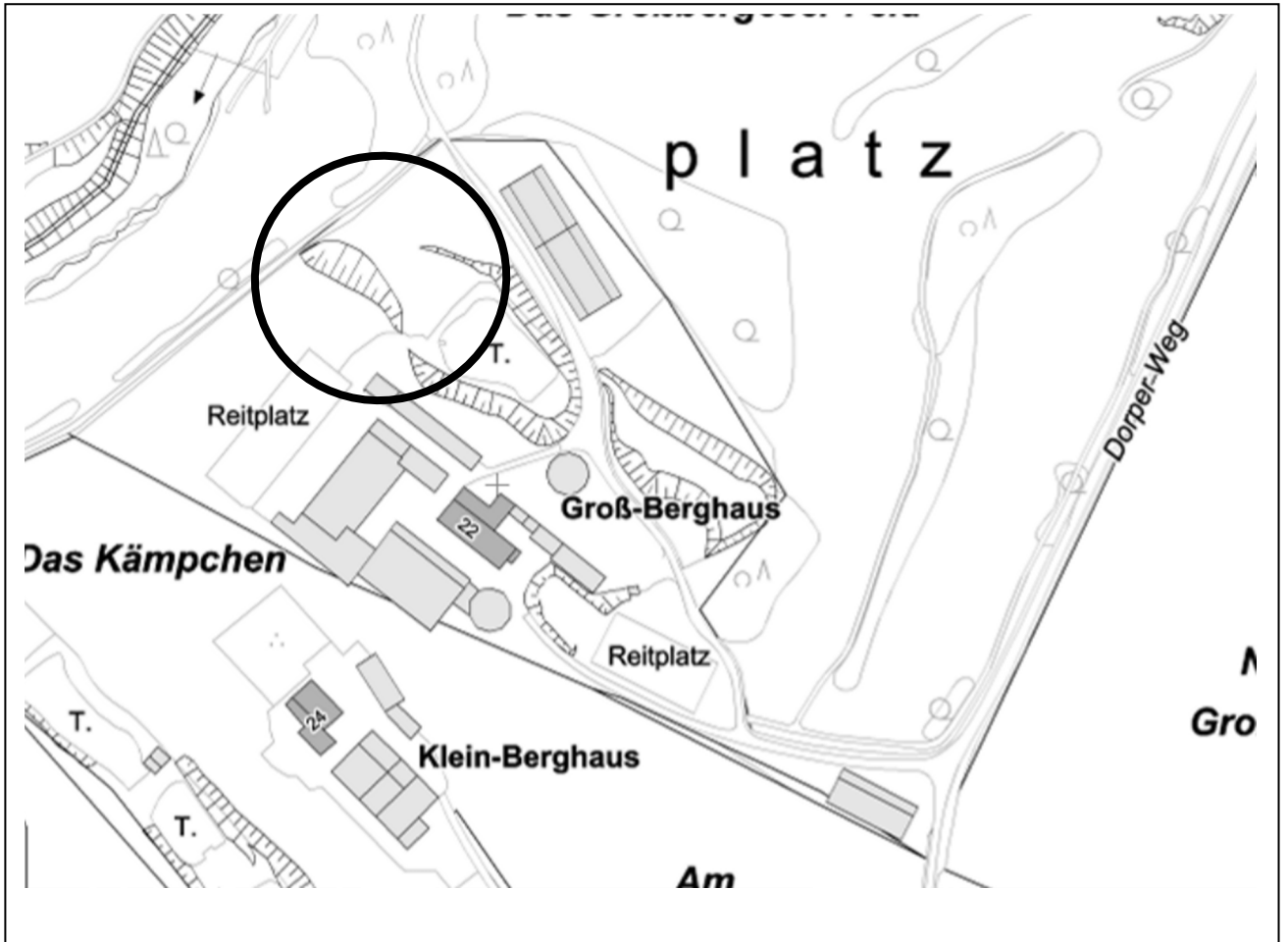
Die Hallenfassaden erhalten einen Klinkersockel, abgesehen von der Paddockseite. Die östliche Giebelseite erhält eine komplette Holzverschalung, die westliche Giebelseite nur über der Traufe. Unter der Traufe und an der Nordfassade ist zwecks Belüftung eine Lochblechverkleidung vorgesehen. Nach Norden Richtung Wanderweg wird die Halle zur optischen Einbindung mit Sträuchern abgepflanzt.

Das Vorhaben wird seitens der Bauaufsichtsamtes nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB als landwirtschaftlich privilegiertes Vorhaben eingestuft.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, unter der Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen dem Bauantrag zuzustimmen:

- Anlage von Ersatzgrünland
- Abpflanzung der Halle nach Norden mit Sträuchern
- 4 m Mindestabstand zu Bäumen mit der Aufschüttung von Boden
- Artenschutzmaßnahmen am Gebäude (Eulen, Schwalben, Fledermäuse)
- Die Farbe der Lochblechfassade ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die Holzverschalung ist ungestrichen zu belassen.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates

Laufende Nummer:
TOP 5.a)

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:
15.08.2022

Zustimmung am:
26.07.2022

Vorhaben:

Breitbandausbau „Bergische Landstraße“ zwischen BAB 3 und Stadtgrenze zu Mettmann

Baurechtliche Einschätzung:

Baulicher Außenbereich, Landschaftsschutzgebiet

Lageplan:



Entscheidungsabwägung:

Leitung erfolgt im Spülbohrverfahren, nur Press-/Empfangsruben (8 Stück)

Auflagen:

4 m Abstand zu Bäumen im Bereich der Gruben, Wiedereinsaat mit Regiosaatgut, Ersatzgeld für die Bodenbeeinträchtigung

Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates

Laufende Nummer:
TOP 5.b)

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:
15.08.2022

Zustimmung am:
27.07.2022

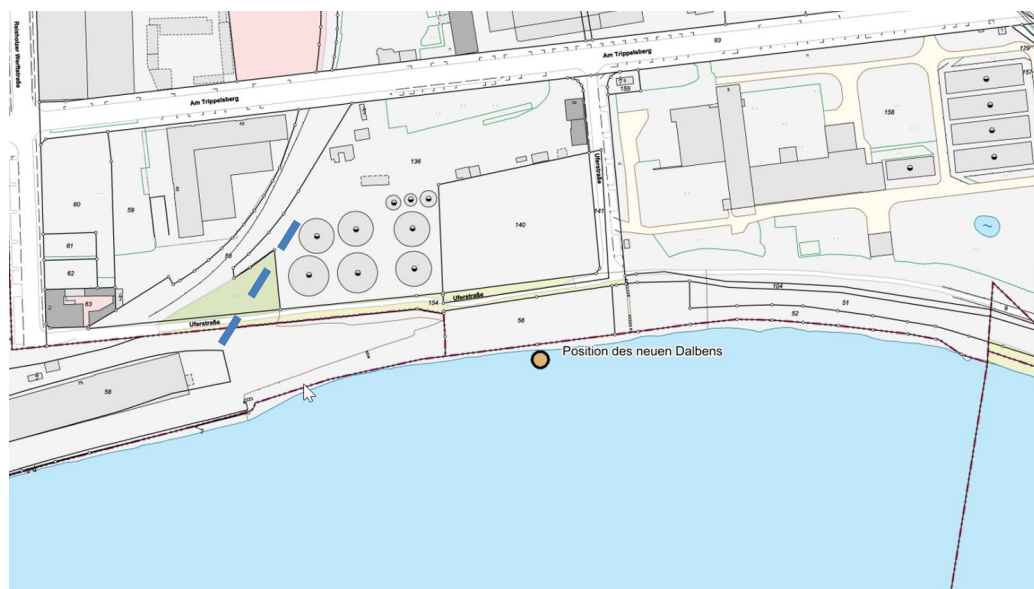
Vorhaben:

Errichtung eines Dalbens (Anlegepunkt)-Rhein-km 722,637-südlich „Am Trippelsberg“

Baurechtliche Einschätzung:

Baulicher Außenbereich, Landschaftsschutzgebiet

Lageplan:



Entscheidungsabwägung:

Errichtung erfolgt wasserseits, keine BE-Fläche an Land

Auflagen:

antragsgemäß keine BE-Fläche an Land (vermeidet Eingriff und Beeinträchtigung Zauneidechsen)

Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates

Laufende Nummer:
TOP 5.c)

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:
15.08.2022

Zustimmung am:
26.07.2022

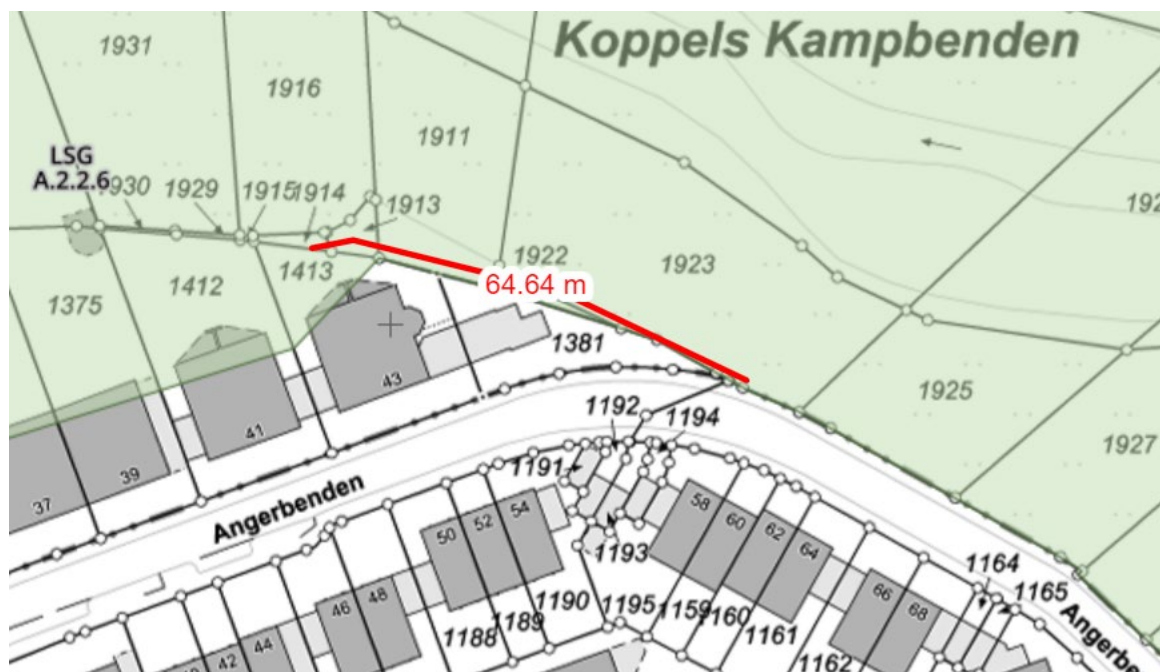
Vorhaben:

Gartenzufahrt über Wiese „Angerbenden 43“

Baurechtliche Einschätzung:

Baulicher Außenbereich, Landschaftsschutzgebiet

Lageplan:



Entscheidungsabwägung:

Keine andere Möglichkeit, Garten zu erreichen, auch nicht durch Garage

Auflagen:

Baggermatratzen für Radlader und Minibagger, Ersatzgeld

Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates

Laufende Nummer:
TOP 5.d)

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:
15.08.2022

Zustimmung am:
26.07.2022

Vorhaben:

Fällung Alleebaum „Stockumer Kirchstraße 19a“

Baurechtliche Einschätzung:

Baulicher Innenbereich, gesetzlich geschützte Allee

Lageplan:



Entscheidungsabwägung:

Alleebaum hat erst STU 18 cm, Ersatz erfolgt einige Meter weiter auf Schrägparkplatz mit STU 20/25 und Pflanzgrube 12 cbm

Auflagen:

Ersatz wie beantragt, zusätzlich Wässern, Schnitt, Mykorrhiza